

Sportförderrichtlinien für die Stadt Aschaffenburg (SpoFörStAB)

Allgemeine Fördervoraussetzungen

§ 1 Förderungsfähige Sportvereine

Gefördert werden Aschaffenburg Sportvereine, die

1. durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind,
2. mindestens seit einem Jahr im Vereinsregister eingetragen sind oder die bisherige sportliche Arbeit mehrerer, seit mindestens einem Jahr eingetragener Sportvereine nahtlos fortsetzen oder Aufgaben von langjährigen Sportvereinen im Zuge einer Fusion, Verschmelzung oder im Rahmen einer Interessen oder Startgemeinschaft sowie von der Stadt gewünschter Trägervereine übernehmen,
3. als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt haben (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),
4. vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind,
5. mehr als 50 % oder mindestens 100 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Aschaffenburg haben,
6. Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands (BLSV) (einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen), Deutschen Alpenvereins, der Natur Freunde Deutschlands oder des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) sind,
7. mindestens 25 aktive Mitglieder haben.
8. ein tatsächliches Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) im Jahr vor der Bewilligung grundsätzlich in der Höhe haben, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragssätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre

(Schüler): 12,- €

je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre

(Jugendliche): 25,- €

je Mitglied ab 18 Jahre

(Erwachsene): 50,- €

In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas u. Ä.). Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens dann, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gilt ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres, auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei

Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.

9. aktive Jugendarbeit leisten. Die Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Sie entfällt bei Vereinen zur Pflege des Behinderten, Rehabilitations- und Seniorensports sowie bei Vereinen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur eingeschränkt Jugendsport betreiben können (z.B. Schießsport, Motorsport).
10. nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) Menschen aufgrund Ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht benachteiligen,
11. laut Vereinsregister ihren Sitz in Aschaffenburg haben.

§ 2 Ergänzende Regelungen

(1) Berechnungsgrundlage: Aktive Mitglieder

Soweit die Mitgliederzahl ausschlaggebend für die Gewährung von Leistungen nach den vorliegenden Richtlinien zur Sportförderung ist, werden ausschließlich aktive Mitglieder lt. Bestandsmeldung an den BLSV des Vereins zugrunde gelegt.

(2) Antragstellung

Ein Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Zuschussanträge sind schriftlich beim Schulverwaltungs- und Sportamt auf den dafür vorgesehenen Formblättern zu stellen.

(3) Antragsunterlagen

Den Anträgen sind die angeforderten Unterlagen beizufügen.

Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Unterlagen nachgefordert werden, zu deren Vorlage der Antragssteller verpflichtet ist. Dies auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Gewährung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie die jeweils gültigen Regelungen des Europäischen Beihilferechts einzuhalten sind.

(4) Ausschlussfristen

Die Zuschussanträge müssen zu den bei den jeweiligen Zuschussarten angegebenen Terminen mittels der jeweiligen Formblätter eingegangen sein. Der Antragsteller ist für den fristgerechten Eingang bei der Stadt verantwortlich. Der Poststempel genügt nicht. Zur Fristwahrung kann auch der Sonderbriefkasten am Rathaus verwendet werden. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Alle in den vorliegenden Richtlinien angegebenen Fristen sind damit Ausschlussfristen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) kommt folglich nicht in Betracht.

(5) Subsidiaritätsprinzip

Der Antragsteller ist verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen (z.B. Bayer. Landessportverband, Bayer. Sportschützenbund, Regierung von Unterfranken, Deutscher Alpenverein). Gleiches gilt für realistische Optionen eines erweiterten Fundraising (Stiftungsmittel, Spenden, Sponsoring usw.), soweit der Antragsteller geeignete Projekte betreibt.

(6) Mittelverwendung

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck einzusetzen. Sie werden als Festbetrags-, Fehlbetrags- oder Anteilsfinanzierung ausgereicht. Auf Anforderung durch das Schulverwaltungs- und Sportamt ist über die Verwendung der Mittel ein Nachweis vorzulegen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

(7) Abhängigkeit vom vorhandenen Budget – kein Rechtsanspruch -

Finanzielle Zuwendungen können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ausgereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Weiterförderung besteht nicht. Die Berechnungsschlüssel der Zuschüsse können nach Haushaltslage der Stadt Aschaffenburg neu festgesetzt werden. Investitionszuschüsse werden nach den unter § 4 genannten Kriterien ausgezahlt.

(8) Prüfungsrecht

Der Stadt Aschaffenburg, insbesondere dem Schulverwaltungs- und Sportamt und dem Rechnungsprüfungsamt sowie dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband wird das Recht eingeräumt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Stadt Aschaffenburg hingegebenen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Empfängers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen.

(9) Bescheiderteilung

Der/Die ZuwendungsempfängerIn wird über die Entscheidung schriftlich unterrichtet. Der Bewilligungsbescheid enthält Angaben über die Art, Höhe und Zweck der Zuwendungen sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises.

(10) Geringfügige Zuschüsse

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden Zuschüsse unter 50,00 € nicht ausgezahlt. Bei Investitionszuschüssen – Sportstättenbau – und Unterhaltszuschüssen liegt die Wertgrenze bei 500,00 €.

(11) Rückerstattung von Zuwendungen

Die Rückforderung und Verzinsung erhaltener Leistungen richtet sich nach Art. 48, 49, 49a BayVwVfG. Städt. Zuschüsse und Darlehen sind unter den im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen zurückzuzahlen, insbesondere

1. wenn die allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist,
3. die Mittel nicht für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wurden,
4. sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts ergeben,
5. wenn die Zuwendungen an Dritte wirtschaftlich weitergegeben werden,
6. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
7. sich der Beginn einer Investition wesentlich verschiebt,
8. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigungen der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
9. der Zuschuss gegen die jeweils gültigen Regelungen des Europäischen Beihilferechts verstößt,
10. ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird.

(12) Bekanntmachung

Der Verein hat die Tatsache seiner Förderung durch die Stadt Aschaffenburg im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit ausreichend zu berücksichtigen. Der/Die ZuschussnehmerIn ist verpflichtet, auf Plakaten, Programmen, Flyern etc. und im Internet auf die städtische Förderung hinzuweisen und dabei das Stadtwappen abzubilden, soweit die drucktechnische Möglichkeit hierzu besteht. Neben dem Schriftzug "gefördert von der" soll das städt. Logo, bestehend aus der Abbildung des amtlichen Stadtwappens in Verbindung mit dem Schriftzug Stadt Aschaffenburg in angemessener Größe auf den Einladungskarten, Plakaten, Programmheften usw. und auf der Internetseite erscheinen. Der/Die BescheidempfängerIn erhält zu diesem Zweck für das laufende Kalenderjahr die Genehmigung, im Rahmen seiner/ihrer Öffentlichkeitsarbeit das kleine Stadtwappen der Stadt Aschaffenburg zu führen.

(13) Zuständigkeiten

Zuständig für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung ist das Schulverwaltungs- und Sportamt.

Die Zuständigkeit des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse nach der Gemeindeordnung, die Geschäftsordnung des Aschaffener Stadtrates und von ihm gefasste Beschlüsse sind zu beachten.

Förderarten

§ 3 Betriebszuschüsse

(1) Städt. Vereinspauschale

Förderungsfähigen Sportvereinen wird eine städt. Vereinspauschale in gleicher Höhe wie die Förderung des Freistaates Bayern zur Förderung des Sportbetriebs (Vereinspauschale) gewährt.

Auf Antrag kann an Stelle der städt. Vereinspauschale eine Förderung nach den bis 31.12.2005 geltenden städt. und staatl. Regelungen für die Bezuschussung von Übungsleitern gewährt werden.

Der Antrag für ein Kalenderjahr muss spätestens bis 01.03. des Förderjahres beim Schulverwaltungs- und Sportamt eingegangen sein (Ausschlussfrist § 2 Abs. 4). Der Antrag auf staatl. Förderung beinhaltet den Antrag auf die städt. Vereinspauschale.

(2) Förderung der Jugendarbeit

Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss für jedes aktive jugendliche Mitglied in Höhe von 4,00 €. Aktive jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder (vgl. § 2 Abs. 1) die am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird, das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Der Antrag für ein Kalenderjahr muss spätestens bis 30.06. des Folgejahres beim Schulverwaltungs- und Sportamt eingegangen sein (Ausschlussfrist § 2 Abs. 4).

(3) Sportarbeitsgemeinschaften

Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Programms Sport nach 1 zwischen förderungsfähigen Sportvereinen und Schulen erhalten eine Förderung in gleicher Höhe wie die staatl. Förderung. Die Gewährung der staatl. Förderung ist nachzuweisen.

Der Antrag für ein Kalenderjahr muss spätestens bis 30.06. des Folgejahres beim Schulverwaltungs- und Sportamt eingegangen sein (Ausschlussfrist § 2 Abs. 4).

(4) Unterhaltszuschuss

Förderungsfähige Sportvereine, die Sporthallen und Sportbäder betreiben und unterhalten, erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 6,72 € je m² sportliche Nutzfläche (Stand 01.01.2016). Der Zuschuss ist in Abständen von 3 Jahren entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex für Miete, Wasser, Strom, Gas und sonstige Brennstoffe des statistischen Bundesamtes anzupassen.

Förderungsfähige Sportvereine, die Fußballrasen-, Fußballtennen- oder Fußballkunstrasenspielfelder betreiben und unterhalten (Rasenpflege u.ä.), erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 0,50 € je m² sportliche Nutzfläche.

Förderungsfähige Sportvereine die für Freisportanlagen Pacht oder Miete an Dritte zahlen, kann ein Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Kosten für eine Anmietung einer vergleichbaren Sportanlage bei der Stadt Aschaffenburg und den tatsächlichen Pacht- oder Mietkosten gewährt werden. Stellt die Stadt Aschaffenburg keine vergleichbaren Freisportanlagen förderfähigen Sportvereinen zur Verfügung kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

Unterhaltszuschüsse zum Betrieb und dem Unterhalt von Sportanlagen (Sporthallen, Sportbäder, Fußballrasen-, Fußballtennen, Fußballkunstrasenspielfelder u.ä.) die außerhalb des Stadtgebietes liegen werden nicht gewährt

Neuanträge oder Änderungsanträge müssen bis 30.06. des Folgejahres der Inbetriebnahme der Sportstätte oder Änderung der Antragsgrundlagen (z.B. Änderung der sportlichen Nutzfläche, Erhöhung der Pacht u.ä.) beim Schulverwaltungs- und Sportamt eingegangen sein (Ausschlussfrist § 2 Abs. 4).

(5) Zuschuss zur Teilnahme an Meisterschaften

Förderungsfähige Sportvereine erhalten Zuschüsse für Fahrtkosten zu

Landes-, Süddeutschen-, Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften der nationalen und internationalen Sportfachverbände

Wettkämpfe im Rahmen von Terminplänen von Mannschaften (Rundenspiele u.ä.) sind nicht förderfähig.

Die Förderung beträgt 1/3 der nachgewiesenen Kosten für die Teilnahme (z.B. Startgebühren) und der Fahrt- und Unterbringungskosten nach den Regelungen des Bayer. Reisekostengesetzes.

Gefördert werden nur aktive Teilnehmer. Bei Mannschaftswettkämpfen wird der Zuschuss begrenzt auf die höchstmögliche Zahl von Teilnehmern, die nach den Bestimmungen des jeweiligen Sportfachverbandes für einen Wettkampf eingesetzt werden können.

Der Antrag für ein Kalenderjahr muss spätestens bis 30.06. des Folgejahres beim Schulverwaltungs- und Sportamt eingegangen sein (Ausschlussfrist § 2 Abs. 4).

(6) Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen von förderungsfähigen Sportvereinen und Sportverbänden, die über den regelmäßigen Spielbetrieb hinausgehen, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch Gewährung von Zuschüssen zu den Veranstaltungskosten (einschließlich der Gebühren für die Überlassung von städt. Sportstätten) und die Bereitstellung von Ehrenpreisen gefördert werden. Die Förderung hängt davon ab, wie groß das Interesse der Stadt Aschaffenburg an der Veranstaltung ist.

Der Antrag auf Bezuschussung einer Sportveranstaltung muss spätestens bis 30.06. des Folgejahres beim Schulverwaltungs- und Sportamt eingegangen sein (Ausschlussfrist § 2 Abs. 4).

(7) Stadtmeisterschaften

Bei Stadtmeisterschaften stellt die Stadt Aschaffenburg Urkunden zur Verfügung. Außerdem können Ehrenpreise zur Verfügung gestellt werden.

(8) Sportärztliche Untersuchungen

Die Stadt Aschaffenburg trägt die Kosten für sportärztliche Untersuchungen von Mitgliedern förderungsfähiger Sportvereine, soweit die sportärztlichen Untersuchungen für die Teilnahme an Wettkämpfen durch die Sportfachverbände vorgeschrieben sind und ein Ersatz durch Dritte nicht möglich ist.

§ 4 Investitionszuschüsse

(1) Sportstättenbau

Förderungsfähige Sportvereine erhalten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuschüsse zum Bau (Bestandsicherung – Abschnitt C 2.1.1 der staatl. Sportförderrichtlinien - und Bestandsentwicklung – Abschnitt C 2.1.2) von Sportanlagen sowie dem Erwerb von Sportanlagen und Grundstücken, soweit eine staatliche Förderung nach Abschnitt C der staatlichen Sportförderrichtlinien gewährt wird.

Die städt. Förderung des Neubaus bzw. der Totalsanierung von Tennisplätzen ist auf stadtweit 4 Tennisplätze im Jahr beschränkt. Je förderfähigen Sportverein ist eine Förderung des Neubaus bzw. der Sanierung von max. 2 Tennisplätzen jährlich möglich.

Baumaßnahmen außerhalb des Stadtgebietes werden nicht gefördert.

Zuschussverfahren

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme beim Schulverwaltungs- und Sportamt gestellt werden. Eine Kopie des staatl. Zuwendungsantrags einschließlich aller Anlagen ist beim Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung des BLSV zum vorzeitigen Baubeginn erteilt wurde.

Aus der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns kann grundsätzlich kein Anspruch auf die tatsächliche Gewährung von Fördermitteln abgeleitet werden, insbesondere ist keine Zusicherung im Sinne Art. 38 BayVwVfG gegeben. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt beim Antragssteller.

Höhe der Zuschüsse

Die Förderung beträgt bei Maßnahmen der Bestandssicherung 40 % und bei Maßnahmen der Bestandsentwicklung 20 % der nachgewiesenen nach Abschnitt C der staatlichen Sportförderrichtlinien zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 40 % bei Maßnahmen der Bestandssicherung bzw. 20 % bei Maßnahmen der Bestandsentwicklung der vom BLSV festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten. Soweit die festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme einen Betrag von 125.000,00 € übersteigen, entscheidet das zuständige Gremium des Stadtrates über die Zuschusshöhe im Einzelfall. Der Zuschuss zu Neubaumaßnahmen bzw. Totalsanierungen von Tennisplätzen ist auf max. 2.500,00 € je Tennisplatz beschränkt.

Förderungsfähige Sportvereine mit 100 und mehr aktiven Mitgliedern (§ 2 Abs. 1) erhalten die hiernach berechnete Förderung in voller Höhe. Förderungsfähige Sportvereine mit 25 – 99 aktiven Mitgliedern (§ 2 Abs. 1) erhalten maximal einen Zuschuss in Höhe von 1/100 der hiernach berechneten Förderung pro aktivem Mitglied.

(2) Großsportgeräte

Förderungsfähigen Sportvereinen werden grundsätzlich nur für die Beschaffung der in der „Zuwendungsfähigen Sportgroßgeräte-Liste“ (s. Anlage) aufgeführten Großsportgeräte Zuschüsse gewährt. Bei Zuschussanträgen für Großsportgeräte mit einem Wert von mindestens 350,00 € die nicht in der „Zuwendungsfähigen Sportgroßgeräte-Liste“ aufgeführt sind oder wenn Großsportgeräte mit einem Wert von über 5.000,00 € beschafft werden sollen, erfolgt eine Entscheidung über die Zuschussgewährung im Einzelfall.

Zuschussantrag

Der Antrag für ein Kalenderjahr muss spätestens bis 30.06. des Folgejahres beim Schulverwaltungs- und Sportamt eingegangen sein (Ausschlussfrist § 2 Abs. 4).

Sportvereine können grundsätzlich nur alle zwei Jahre einen Zuschussantrag stellen. Ausgenommen hiervon sind Vereine mit mindestens 5 Abteilungen.

Zuschusshöhe

Der Zuschuss der Stadt Aschaffenburg beträgt 1/3 der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 1/3 der in der „Zuwendungsfähigen Sportgroßgeräte-Liste“ genannten Kostenpauschale, maximal die Finanzierungslücke.

Bei Zuschussanträgen für Großsportgeräte mit einem Wert von mindestens 350,00 € die nicht in der „Zuwendungsfähigen Sportgroßgeräte-Liste“ aufgeführt sind oder wenn Großsportgeräte mit einem Wert von über 5.000,00 € beschafft werden sollen, erfolgt eine Entscheidung über die Zuschussgewährung im Einzelfall.

Soweit eine Förderung aus Staatsmitteln an Fachverbände möglich ist, ist durch den Verein beim Sportfachverband ein entsprechender Antrag vor Kauf des Großsportgerätes zu stellen. Soweit durch Verschulden des förderfähigen Sportvereins staatl. Fördermittel nicht gewährt werden, werden diese bei der Berechnung des Zuschusses als wie gewährt berücksichtigt.

Die in der „Zuwendungsfähigen Sportgroßgeräte-Liste“ genannten Kostenpauschalen sind ab Inkrafttreten dieser Richtlinie alle 3 Jahre nach der Veränderung des Indexes für Einzelhandelspreise anzupassen.

(3) Zahlung von Investitionszuschüssen

Die für die städt. Förderung von Baumaßnahmen u.ä. der Sportvereine und die städt. Förderung der Beschaffung von Großsportgeräten durch Sportvereine (vgl. Hhst. 1.5500.9870) zur Verfügung stehenden Mittel werden grundsätzlich im Umfang von 90 % für die städt. Förderung von Baumaßnahmen u.ä. der Sportvereine und im Umfang von 10 % für die städt. Förderung der Beschaffung von Großsportgeräten durch Sportvereine verwandt. Soweit der Umfang der Förderung bei einer Förderart nicht ausgeschöpft wird, können diese Mittel für die Förderung bei der anderen Förderart verwendet werden.

Die Förderung von Baumaßnahmen u.ä. bzw. des Kaufs von Großsportgeräten durch förderungsfähige Sportvereine erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Antragstellung. Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Antragstellung nicht bzw. nicht zur vollständigen Auszahlung der Förderung aus, erfolgt im Folgejahr / in den Folgejahren, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die Förderung bzw. die weitere Förderung. Die im Folgejahr / in den Folgejahren zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden hierbei im Verhältnis der als förderungsfähig anerkannten Aufwendungen aufgeteilt.

Die Förderung beginnt bei Baumaßnahmen u.ä. der Sportvereine mit dem Maßnahmebeginn oder der Vorlage von Rechnungen bzw. bei Einkäufen von Großsportgeräten durch Sportvereine mit der Vorlage von Rechnungen. Verschiebt sich der Maßnahmebeginn oder werden Rechnungen nach Ablauf des Jahres der Förderzusage vorgelegt verschiebt sich der Förderzeitraum entsprechend.

Werden zugesagte Förderbeträge im Jahr der Zusage bzw. des Jahres der vorgesehenen Auszahlung nicht abgerufen, können diese für andere Fördermaßnahmen verwendet werden.

§ 5 Sportstättennutzung

Die städtischen Sportstätten stehen, soweit sie für eigene Zwecke der Stadt nicht benötigt werden, vorrangig förderungsfähigen Sportvereinen und Sportverbänden für sportliche Zwecke zur Verfügung. Die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen werden vom Sportsenat des Stadtrates mit gesondertem Beschluss festgelegt. Derzeit gelten die Beschlüsse des Sportsenats des Stadtrats vom 03.11.1976, 20.04.1977, 04.07.1979, 24.10.1989, 25.04.1990, 05.12.1990, 18.06.2001 und 15.04.2013.

Für die Nutzung des Frei- und Hallenbades und der Eissporthalle können förderungsfähigen Sportvereinen und Sportverbänden Zuschüsse aus Sportfördermitteln gewährt werden. Die Zuschusshöhe wird vom Sportsenat des Stadtrates mit gesondertem Beschluss festgelegt. Derzeit gelten die Beschlüsse des Stadtrats vom 26.05.2009.

Ehrungen

§ 6 Ehrungen

Die Stadt Aschaffenburg ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler sowie um den Sport verdiente Frauen und Männer.

(1) Meisterschaften der Spitzenfachverbände

Mit Urkunden werden Sportlerinnen und Sportler geehrt, die bei Veranstaltungen der ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes (Spitzenfachverbände)

- bei Landesmeisterschaften den 2. oder 3. Platz belegt haben

Mit Urkunden und Sachpreisen werden im Rahmen einer Feier (Sportlerehrung) Sportlerinnen und Sportler geehrt, die bei Veranstaltungen der ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes (Spitzenfachverbände)

- bei Landesmeisterschaften den 1. Platz
- bei Süddeutschen Meisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften einen der ersten 3 Plätze erreicht haben

- einen deutschen Rekord, Europarekord oder Weltrekord erzielt haben
- besondere sportliche Leistungen außerhalb von Meisterschaften erbracht haben.

Geehrt werden nur Sportlerinnen und Sportler eines Sportvereins, der seinen Sitz in Aschaffenburg hat.

(2) Verdiente Ehrenamtliche im Vereinssport

Verdiente Ehrenamtliche im Vereinssport werden auf Vorschlag der Sportvereine im Rahmen einer Feier (Sportlerehrung) geehrt.

(3) Ehrenbrief des Sports

Der Ehrenbrief des Sports wird entsprechend der hierzu beschlossenen Verleihungsordnung für hervorragende Verdienste in der Sportführung verliehen.

(4) Sportabzeichenverleihung

Sportlerinnen und Sportlern die bei der Stadt Aschaffenburg oder Aschaffenburger Sportvereinen das deutsche Sportabzeichen abgelegt haben wird im Rahmen einer Feier das deutsche Sportabzeichen verliehen.

Förderungsfähige Sportvereine deren Mitglieder Sportabzeichen erworben und bei der Anzahl der erworbenen Sportabzeichen die Plätze 1 - 3 belegt haben, sowie die für die Stadt Aschaffenburg tätigen Sportabzeichenprüfer/innen werden im Rahmen der Sportabzeichenverleihung besonders geehrt. Die Ehrung erfolgt mit Gutscheinen bzw. Sachpreisen.

Schlussbestimmungen

§ 7 Geltung Allgemeine Richtlinien

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Aschaffenburg.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.

Die bisher geltenden Regelungen zur Förderung des Sports treten, soweit in den Richtlinien nicht besonders erwähnt - einschließlich aller erfolgten Änderungen - ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Beschluss des Sportsenats des Stadtrats vom 26.05.2009 über die Regelung des Zuschusses zum Betrieb der Turntalentschule Main-Spessart wird weiterhin angewandt. Der Beschluss des Sportsenats des Stadtrats vom 22.10.2014 über die Regelung des Zuschusses zu den Verwaltungskosten des Bayer. Landessportverbands e.V. – BLSV – wird weiterhin angewandt. Auf Anträge von Sportvereinen für Fördermaßnahmen, die vor dem 01.01.2017 liegen und über die noch nicht abschließend entschieden wurde, finden die SpoFörStAB Anwendung.